

Merkblatt

Erwerbstätige Aufenthalter/-in für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. **Betrifft:**

Personen oder Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind.

2. **Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:**

2.1 **Führungskräfte, Spezialistin und Spezialist und andere qualifizierte Arbeitskräfte**

Für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind, werden Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur erteilt, wenn es sich um Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten und andere qualifizierte Arbeitskräfte handelt.

2.2 **Familienangehörige**

Für nicht qualifizierte Arbeitskräfte besteht nur dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erhalten, wenn sie im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz gelangen. Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder, sofern diese das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:**

Gesuche um eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-/B-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Berufliche Qualifikationen, berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit, Sprachkenntnisse, Erwartung nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie eines gültigen Reisepasses
- Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen um eine qualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EU/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf der ausländischen Arbeitskraft

Bei beabsichtigter Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Stellenantritt bzw. Stellenwechsel):

- Arbeitsvertrag
- Original Ausländerausweis

Wechsel in selbständige Erwerbstätigkeit (bereits in der Schweiz mit Bewilligung):

- Nachweis Interesse der Gesamtwirtschaft
- Nachweis der notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen
- Kopie eines gültigen Reisepasses
- Original Ausländerausweis

Entsandte Arbeitnehmer/-in: Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz für ausländische Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz entsandt werden (L-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes und Angaben zum Lohn des ausländischen Arbeitnehmers in der Schweiz
- Kopie eines gültigen Reisepasses
- Bestätigung für mindestens einjährige Tätigkeit in einem EU-Staat in Form einer Wohnsitz- und Arbeitgeberbestätigung über die letzten 12 Monate
- Strafregisterauszug aus EU/EFTA-Staat (nur erforderlich, bei Staatsangehörigkeit ausserhalb EU/EFTA)

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Arbeitskräfte, welche in die Schweiz entsandt werden sollen, dürfen erst nach Erhalt der entsprechenden Genehmigung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandsgesuch).

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Die kantonale Migrationsbehörde stellt hierzu eine Ermächtigung zur Visumserteilung aus.

4.1 Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)

Zu beachten: Sämtliche, mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.